

Prüfschritte zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA nach § 45

Allgemeines:

Nach Erlass eines VA ist die Behörde an seinen Inhalt gebunden. Deshalb ist die Rücknahme eines (aus Sicht des LE) begünstigenden, aber von Beginn an rechtswidrigen VA nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 bis 4 möglich.

Grundsätzlich gilt:

Schutzwürdiges Vertrauen hindert die Rücknahme (Abs. 2 S. 1). In S. 2 sind (Regel-)Tatbestände beschrieben, bei deren Vorliegen das Vertrauen schutzwürdig ist aber eine Interessenabwägung zu erfolgen hat.

Ist das Vertrauen des LE schutzwürdig (weil er nicht „unlauter“ i. S. d. Abs. 2 S. 3 gehandelt hat), ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse an der Rücknahme des rechtswidrigen VA überwiegt („Abwägung“ ist keine Ermessensausübung und gerichtlich voll nachprüfbar). Ist dies der Fall, ist der rechtswidrige VA zurückzunehmen.

1. Rücknahme für Vergangenheit (die ggf. die Zukunft mit einschließt) prüfen

Es handelt es sich um einen VA mit Dauerwirkung

a) Ist die 1-Jahresfrist eingehalten?

ja

nein

keine Rücknahme für Vergangenheit;
Zukunft prüfen (2.)

b) Ist die 10-Jahresfrist eingehalten?

ja

nein

Liegen Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO oder Grund nach **Abs. 2 S.3 Nr. 1** vor?

Ja

nein

Rücknahme für Vergangenheit und Zukunft unbegrenzt möglich

keine Rücknahme für Vergangenheit;
Zukunft prüfen (Nr. 2)

c) War LE bösgläubig wegen „unlauterem“ Handeln nach **Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und 3**?

ja

nein

Liegen Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO oder Grund nach **Abs. 2 S. 3 Nr. 1** vor?

Ja

nein

d) Rücknahme für Vergangenheit und Zukunft möglich

Rücknahme für Vergangenheit und Zukunft unbegrenzt möglich

keine Rücknahme für Vergangenheit;
Zukunft prüfen (Nr. 2)

2. Rücknahme für Zukunft prüfen

Ist die 2-Jahresfrist eingehalten?

Nein

Ja

Keine Rücknahme für Zukunft

Vertrauensschutzprüfung: Leistungsverbrauch/Vermögensdisposition

Interessensabwägung

Priv. Interesse überwiegt

Öffentl. Interesse überwiegt

Keine Rücknahme für Zukunft

Rücknahme für Zukunft möglich

3. Ermessen ausüben

Wenn die Voraussetzungen zur Rücknahme vorliegen, ist im Rahmen des **Ermessens** zu entscheiden, in welchem Umfang der VA zurückgenommen werden soll: voll - teilweise - überhaupt nicht. **Aber:** § 330 Abs. 2 SGB III beachten!